

Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ) mit ihren Bündner Bänden auf dem Weg ins Internet (eSSRQ)

Autor(en): **Sutter, Pascale**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ) mit ihren Bündner Bänden auf dem Weg ins Internet (eSSRQ)

Pascale Sutter

Von der Rechtsquellenkommission zur Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins

1894 beauftragte der Schweizerische Juristenverein ihre Rechtsquellenkommission, eine Sammlung der bis 1798 im Gebiet der Schweiz entstandenen Rechtsquellen herauszugeben, die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ).¹ Die heute auf über 100 Bände angewachsene Sammlung zeigt die wandelnden Anforderungen an eine Quellenedition. Anfangs sollte die «monumentale Edition»² Juristen Einblick in die verschiedenen historischen Rechtslandschaften geben und «der nationalen Selbstfindung, -erklärung und -erneuerung»³ dienen. Heute nutzen Forschende unterschiedlicher Richtungen die Rechtsquellen-sammlung für ihre sozial-, kultur- und sprachhistorischen Fragestellungen.

Ulrich Stutz veröffentlichte 1897 seine wegweisende Edition zu den Rechtsquellen der damals noch selbständigen Zürcher Gemeinde Höngg.⁴ Das schmale Bändchen hatte Vorbildcharakter für den ersten offiziellen Rechtsquellenband der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen mit dem Stadtrecht von Aarau, der 1898 von Walther Merz erschien (Abbildung 1). Während Friedrich Emil Welti sich darauf den Berner Rechtsquellen widmete, arbeitete Oberrichter Merz ebenfalls in seiner Freizeit kontinuierlich und effizient an der Herausgabe der Rechtsquellen des Kantons Aargau. In anderen Kantonen, wie zum Beispiel in St. Gallen, erschienen zwar 1903 die Dorfrechte der Alten Landschaft von Max Gmür – rechtzeitig zum 100-jährigen Bestehen des Kantons, danach kam das Editions-vorhaben jedoch wegen Geldmangels und fehlenden geeigneten Bearbeitern ins Stocken. Als Hermann Rennefahrt 1935 das Präsidium der Kommission übernahm, widmete er sich selber den Rechtsquellen des Kantons Bern und förderte weitere Projekte in Freiburg, Genf und Zürich. Dem Präsidenten Hans Herold gelang es in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts, dass die Grundlagenforschung der Kommission

DIE
RECHTSQUELLEN
DES
KANTONS ARGAU

ERSTER TEIL
STADTRECHTE

ERSTER BAND
DAS STADTRECHT VON ARAU

BEARBEITET UND HERAUSGEGEBEN

VON

DR. WALTHER MERZ



ARAU
DRUCK UND VERLAG VON H. R. SAUERLÄNDER & Co.
1898

Titelblatt des ersten
Rechtsquellenbandes der
Sammlung Schweizerischer
Rechtsquellen.

vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) dauerhaft unterstützt wurde, und er baute das Editionsunternehmen massiv aus. Unter seinem Präsidium ersetzte der Juristenverein die Rechtsquellenkommission durch eine Rechtsquellenstiftung, die 1980 zum Zweck der Herausgabe Schweizerischer Rechtsquellen gegründet wurde. 1988 übernahm Claudio Soliva die Führung derselben und professionalisierte das Unternehmen, indem er Martin Salzmann als hauptamtlichen administrativen und wissenschaftlichen Koordinator einsetzte. Das Team Soliva/Salzmann vereinheitlichte das formale Erscheinungsbild der Sammlung, erliess die ersten verbindlichen Transkriptions- und Editionsrichtlinien, fand neue Finanzierungsmodelle und produzierte in den letzten zwanzig Jahren dank zahlreichen Mitarbeitenden erfolgreich über dreissig Bände.

Seit Herbst 2007 versuchen Lukas Gschwend, als Präsident, und die Verfasserin, als Leiterin, zusammen mit einem stark verjüngten, engagierten Stiftungsrat die renommierte Rechtsquellenstiftung als modernes, interdisziplinäres Editionsunternehmen zu

führen.⁵ So wird seit Mai 2009 mit viel Aufwand die digitalisierte und digitale Edition der Rechtsquellenbände in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit dem Institut für Computerlinguistik der Universität Zürich an die Hand genommen (vgl. weiter unten).

Der Begriff «Rechtsquellen» ist dynamisch und unterliegt bekanntlich einem ständigen historischen Wandel.⁶ In den Anfängen folgten die Herausgeber einem relativ engen Rechtsquellenbegriff. So enthalten die frühen Bände vor allem Stadtrechte, Gerichtssatzungen, ländliche Statutarrechte, Hofrechte oder Offnungen. In jüngerer Zeit werden zunehmend auch Rechtsquellen im weiteren Sinn aufgenommen. Die Sammlung ist heute offen für wichtige Verträge, bedeutsame Gerichtsurteile und -urkunden sowie für Auszüge aus Notariats-, Ratsprotokoll- und Gerichtsbüchern, aber auch für Urkundensammlungen, Schiedssprüche, Anträge sowie für kurze chronikalische Berichte. Nicht oder höchstens in der Form von Regesten aufgenommen werden Rechtsquellen, die in anderen Sammlungen bereits ediert sind. Ansonsten ist die möglichst vollständige, kritische Wiedergabe von Quellentexten nach den bewährten Standards der SSRQ sowie deren Einbettung in den historischen Kontext das Ziel der Editionstätigkeit.

Die europa-, wenn nicht weltweit, einzigartige Quellensammlung bietet in Buchform und nun neu auch im Internet wertvolles Material, das Auskunft über die Rechtsentwicklung gibt und zudem ein Bild der Rechtswirklichkeit vermittelt. Sie dient sowohl der Beschäftigung mit der schweizerischen Rechtsgeschichte, als auch der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der Alltags-, Mentalitäts- und Kriminalitätsgeschichte oder der Geschichte unseres Landes allgemein. Zugleich ist sie unentbehrlich für die Sprachforschung der Schweiz und Mitteleuropas. Die detaillierten Orts-, Flurnamen-, Personen- und Sachregister mit Glossarfunktion helfen auch interessierten Laien, die Texte zu verstehen.

Die laufenden Forschungsprojekte werden nicht nur vom Schweizerischen Nationalfonds, sondern von zahlreichen privaten und öffentlichen Institutionen unterstützt. In den einzelnen Regionen tragen die Kantone, die politischen Gemeinden, die Orts- und Kirchgemeinden sowie zahlreiche lokale Stiftungen die Finanzierung mit. Auf die Unterstützung der regionalen Projektpartner, zum Beispiel die Staatsarchive, Forschungsinstitute oder Historischen Vereine, können wir vor allem in organisatorischer Hinsicht zählen. Darüber hinaus erfolgt die Retrodigitalisierung in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Computerlinguis-

tik der Universität Zürich und verwandten Instituten. Ebenso stehen wir in regem Austausch mit anderen Editionsunternehmen, verschiedenen Lehrstühlen, den Wörterbuchmachern im In- und Ausland, dem Historischen Lexikon der Schweiz und der Ortsnamensforschung.

Gliederung der Reihe und Stand der Forschung

Die Gliederung der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen erfolgt seit Beginn nach Kantonen (Abteilungen) und hier wiederum nach Rechtskreisen wie Städten, alten Ämtern und Vogteien. Bisher wurden über 100 Bände oder Mehrfachbände mit mehr als 60'000 Seiten herausgegeben, die 17 der 26 Kantone ganz oder teilweise abdecken.⁷

So liegen die Editionen für die beiden kleineren Kantone Glarus und Zug abgeschlossen vor. Sehr weit vorangeschritten ist die Arbeit in den Kantonen Aargau und Bern. Für die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, Freiburg, Genf, Graubünden, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Waadt und Zürich liegen ebenfalls verschiedene Bände vor. Der Bearbeitungsstand ist jedoch je nach Region sehr unterschiedlich. Bisher vernachlässigt wurden aus verschiedenen Gründen die Kantone Schwyz, Uri, Unterwalden, Basel und Jura, wo noch keine Bände vorliegen. Gespräche über Editionsarbeiten in den vorher genannten Gebieten sind jedoch im Gange.

Zur Zeit (Stand März 2011) laufen 11 klassische Editionsprojekte in allen vier Landessprachen in den Kantonen Graubünden, Luzern (2), St. Gallen (2), Tessin (2), Thurgau (2) und Wallis (2). Im Kanton Zürich haben im Februar 2011 gleich mehrere Mitarbeitende ihre Arbeit an fünf parallel entstehenden Rechtsquellenbänden aufgenommen. Diese Bände werden erstmals in der Geschichte des Unternehmens digital erarbeitet, wobei noch viel Pionierarbeit zu leisten ist. In diesem Jahr werden ausserdem zwei weitere neue Projekte in den Kantonen Freiburg und Graubünden starten.⁸

Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden

Gemäss der verfassungsrechtlichen Entwicklung im vormodernen Graubünden teilen sich die Rechtsquellen auf die drei einzelnen Bünde, den Oberen Bund, den Gotteshausbund und den Zehnge-

richtenbund, auf.⁹ Anhand verschiedener Editionspläne wird dabei zwischen Bundesrecht und Recht (Statuten) der einzelnen Gerichtsgemeinden (heute Kreise) unterschieden. Eine untergeordnete Kategorie bilden die Dorfordnungen/Tschantamaints.

XV. Abteilung:	Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden
XV sezione:	Le fonti del diritto del Cantone Grigioni
XV. partizium:	Las funtaunas da dretg dal chantun Grischun

A. Alträtisches Recht

Band 1: Lex Romana Curiensis von Elisabeth Meyer-Marthaler. 2. Auflage 1966. LX, 722 Seiten. Broschiert. SSRQ GR A 1

B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden.

Erster Teil: Der Gotteshausbund

Band 1: Oberengadin von Andrea Schorta. 1980. 672 Seiten. Gebunden. SSRQ GR B I/1

Band 2: Unterengadin von Andrea Schorta. 1981. 624 Seiten. Gebunden. SSRQ GR B I/2

Band 3: Münstertal von Andrea Schorta. 1983. 422 Seiten. Gebunden. SSRQ GR B I/3

Band 4: Indices zu den Statuten der Gerichtsgemeinden sowie zu den Dorfordnungen des Engadins, des Münstertals und des Kreises Bravuogn (Bergün) von Andrea Schorta. 1985. 512 Seiten. Gebunden. SSRQ GR B I/4

Serie Dorfordnungen / Tschantamaints¹⁰

Band 1: Tschantamaints d'Engiadina bassa / Die Dorfordnungen des Unterengadins von Andrea Schorta. 2. Auflage 1982. SSRQ GR B/B/1

Band 2: Tschantamaints d'Engiadin'ota, da Bravuogn e Filisur / Die Dorfordnungen des Oberengadins, von Bergün und Filisur von Andrea Schorta. 2. Auflage 1982. SSRQ GR B/B/2

Zweiter Teil: Der Zehngerichtenbund

Band 1: Gericht Langwies von Elisabeth Meyer-Marthaler. 1985. XXVIII, 604 Seiten. Gebunden.

SSRQ GR B II/1

Band 2: Landesherrschaft und Bundesrecht von Elisabeth Meyer-Marthaler † unter Mitarbeit von Martin Salzmann mit Registern von Evelyn Ingold. 2008. 2 Halbbände, LXXXVI, 1317 Seiten, 3 Karten. Gebunden.

SSRQ GR B II/2

Dritter Teil: Der Obere Bund

Band 1: Die Gerichtsgemeinden der Surselva von Adrian Collenberg. 2011. Ca. 4 Halbbände. 9 Karten. Gebunden. Erscheint demnächst

SSRQ GR B III/1

Die XV. Abteilung «Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden» der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen umfasst bis jetzt sieben Bände. Die beiden Bände der Serie Dorfordnungen/Tschantamaints sind in etwas anderer Form bei der Uniun dals Grischs erschienen.¹¹

Als Pioniere der Bündner Rechtsquellenforschung veröffentlichten Rudolf Wagner und Louis Rudolf von Salis 1887 bis 1892 «Die Rechtsquellen des Cantons Graubünden» in der Zeitschrift für schweizerisches Recht.¹² Dabei wurde zwischen Bundesgesetzgebung und Rechtsquellen der einzelnen Gerichte unterschieden. Ihre Edition fokussierte vorab spätmittelalterliche Urkunden sowie frühneuzeitliches Satzungsrecht aus den einzelnen Gerichtsgemeinden. Gleichzeitig nahm Caspar Decurtins – im Sinne der Grimm'schen Weistumsforschung – die Vorarbeiten zur mehrbändigen «Rätoromanische Chrestomathie» auf.¹³ Er förderte die Wertschätzung alter Handschriften und die Suche danach in privaten und öffentlichen Archiven. Währenddessen wurden italienischsprachige Texte in den Quaderni Grigioni Italiani, im Archivio Storico della Svizzera Italiana und deutsche Quellen in den Bündner Monatsblättern oder in der Zeitschrift für Schweizer Geschichte publiziert.

Diese fleissige Suche nach «Rechtsdenkmälern» war stark von lokalen Interessen geprägt. Nach diesen unsystematischen Quel-

Oben: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden.

lenpublikationen setzte die professionelle Editionstätigkeit im Kanton Graubünden Mitte des 20. Jahrhunderts durch die Lancierung eines kantonalen Bündner Urkundenbuches (BUB) ein, dessen erste Bände 1955–1973 erschienen und den Zeitraum von 390 bis 1273 abdeckten. Die Fortführung wurde Ende des Jahrhunderts durch Otto P. Clavadetscher, Lothar Deplazes und Immacolata Saulle Hippenmeyer in Angriff genommen.¹⁴

Elisabeth Meyer-Marthaler widmete sich in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts mit viel Engagement der Bündner Rechtsquellen- und Urkundenforschung und publizierte 1959 den ersten Bündner Rechtsquellenband «Lex Romana Curiensis» in der Reihe alträtisches Recht, der wegen der grossen Nachfrage 1966 nochmals aufgelegt wurde. Nach ihrer Tätigkeit beim Bündner Urkundenbuch bearbeitete Elisabeth Meyer-Marthaler als nächstes Rechtsquellenprojekt eine Gerichtsgemeinde des Zehngerichtenbundes, das Gericht Langwies. Leider verstarb sie während der Arbeit am Nachfolgebund zur Landesherrschaft und Bundesrecht des Zehngerichtenbundes.¹⁵ Ihr umfangreicher Nachlass mit ungeordneten Papieren übernahm der damalige Leiter der Stiftung, Martin Salzmann, der zugleich versuchte, den Band im Sinne von Elisabeth Meyer-Marthaler fertig zu stellen. Ende August 2008 erschien der seit längerem angekündigte Doppelband zu Landesherrschaft und Bundesrecht des Zehngerichtenbundes mit sehr detaillierten Registern (vgl. dazu den Beitrag von Florian Hitz in diesem Heft).

Neben Meyer-Marthaler sammelte der Linguist Andrea Schorta auf Anregung Peter Livers Statuten der Gerichtsgemeinden und Nachbarschaften (Dorfgemeinden) vorerst des Engadins und der angrenzenden Täler und veröffentlichte sie 1950 bis 1971 im rätoromanischen Jahrbuch «Annalas de la Società Retorumantscha» (ASR). Danach erschienen sie 1965 und 1969 gesammelt in zwei Bänden als Tschantamaints. In den 70er und 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts setzte Andrea Schorta seine Editionstätigkeit systematisch fort und beschäftigte sich eingehend mit den Rechtsquellen des Engadins und des Münstertals. Während Peter Liver die anregenden, rechtshistorischen Einleitungen der drei in kurzer Zeit nacheinander erschienenen Rechtsquellenbände zum Gotteshausbund verfasste, legte Andrea Schorta am Schluss seiner Editionstätigkeit einen vorbildlichen, mehrsprachigen Registerband, der alle seine Bände – auch die Tschantamaints – umfasst, vor. Hans Herold bemerkte 1980 im Vorwort zum Band Oberengadin richtig, dass die rätoromanischen Rechtsquellen inner-

halb der Rechtsquellenammlung eine Sonderstellung einnehmen, da sie nicht nur für die Geschichts- und Rechtswissenschaft, sondern auch für die Sprachforschung von grosser Bedeutung sind.

In der Surselva griff Paul Tomaschett in den 1980er-Jahren die Editionstätigkeit von Dorfordnungen auf und publizierte solche des 18. und 19. Jahrhunderts aus der Cadi in den ASR.¹⁶ Zur Lancierung eines Rechtsquellenprojektes für den mehrheitlich rätoromanisch sprachigen Bund kam es allerdings nicht. Wohl auch deshalb, weil das meiste Material «nur» in deutscher Sprache verfasst ist. Zwischenzeitlich hat Martin Bundi eine rätoromanische Quellensammlung herausgegeben, welche die verstreut publizierten Rechtsquellen kompiliert,¹⁷ wobei diese Publikation allerdings eines Registers ermangelt.

Mit der Bearbeitung der Rechtsquellen des Oberen Bundes ist seit mehreren Jahren der Historiker und ausgewiesene Fachmann Adrian Collenberg im Rahmen einer Teilzeitanstellung beschäftigt.¹⁸ Seine Tätigkeit wurde hauptsächlich vom Schweizerischen Nationalfonds und in der Schlussphase zusätzlich vom Friedrich-Emil-Welti-Fonds finanziert. Voraussichtlich im Herbst dieses Jahres werden die mehrbändigen «Rechtsquellen der Surselva» mit Material aus den acht Gerichtsgemeinden Gruob/Foppa, Lugnez/Val Lumnezia, Vals, Flims, Laax/Sevgein, Schluen, Waltensburg und Disentis/Cadi an einer Buchvernissage in Ilanz dem interessierten Publikum vorgestellt werden. Nach Abschluss dieses monumentalen Werks wird Adrian Collenberg in den kommenden Jahren die Gerichte am Hinterrhein bearbeiten. Das neue Rechtsquellenprojekt wird vom Kanton Graubünden, dem Institut für Kulturforschung Graubünden (ikg) sowie weiteren Geldgebern getragen. Der daraus resultierende Band soll nicht nur in analoger sondern auch in digitaler Form erscheinen. Leider ist das Projekt noch nicht vollständig finanziert, weshalb verschiedene Geldgeber demnächst angegangen werden müssen. Die bereits geleisteten Arbeiten im Kanton Graubünden sind also beachtlich, dennoch finden sich Lücken, die noch geschlossen werden sollten (insbesondere bezüglich der Südtäler). Die Bündner Rechtsquellenforschung wird in Zukunft von der Rechtsquellenstiftung in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Kulturforschung Graubünden vorangetrieben, um die Wahrnehmung der vielseitigen Kulturlandschaft Graubünden auf nationaler und internationaler Ebene als Forschungsgegenstand zu fördern und zu etablieren. An dieser Stelle möchte ich allen ganz herzlich danken, die unsere Vorhaben unterstützen und für uns arbeiten.

Digitalisierte und digitale Edition der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (eSSRQ)

In den letzten Jahren hat die digitale Erschliessung von Originalquellen und Editionen in Europa rasant zugenommen.¹⁹ Das grösste virtuelle Urkundenarchiv Europas (<http://www.monasterium.net/>) wächst laufend und wird in den nächsten Jahren mit Hilfe des Vereins ICARus auch Akten und Bücher integrieren. Die Rechtsquellenstiftung ist Mitglied bei ICARus und arbeitet mit diesem Forschungsportal zusammen. Der technologische Fortschritt und die Forderung nach Open Access ermöglicht die Realisierung von digitalisierten und digitalen Editionen. Diese entsprechen nicht nur einem optionalen Bedürfnis, sondern werden zunehmend zum zwingenden Bestandteil eines Grossprojekts, wie es die SSRQ darstellt.

Die Internetpublikation der SSRQ wird es der Forschung und interessierten Laien ermöglichen, die historischen Kenntnisse über ihre Heimat zu vertiefen und zu jeder Zeit und von jedem Ort aus in einer digitalen Arbeitsumgebung die Quellen auf verschiedenste Fragestellungen hin auszuwerten.

Nach einer zweijährigen Retrodigitalisierungsphase, die vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert wurde, sind ab Mai 2011 die gescannten Seiten der über 100 Bände der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen in einem eigens dafür entwickelten, benutzerfreundlichen Online-Viewer auf <http://ssrq-sds-fds.ch/online/cantons.html> als Faksimiles frei zugänglich (vgl. Abbildung 3).²⁰ Der Zugriff auf die Quellen erfolgt via Abteilungen oder nach den alphabetisch geordneten Kantonen. Innerhalb einer Abteilung sind die Bände gemäss dem Editionsplan des jeweiligen Kantons aufgelistet und können angewählt werden. Die Inhalts- und Stückverzeichnisse sind durchsuchbar und geben den Inhalt eines Bandes wieder. Die Datumssuche innerhalb des umfangreichen Quellenkorpus ist ebenfalls erstmals möglich.

Zur Navigation über die Quellenstücke steht das Inhaltsverzeichnis zur Verfügung, das es erlaubt, mit einem Klick direkt zu einem bestimmten Stück zu springen. Weiter kann man verschiedene Bildgrössen wählen (Zoom), um die Seite entweder komplett zu sehen oder einen Ausschnitt zu vergrössern. Innerhalb eines Bandes kann man seitenweise und in Zehn-Seiten-Schritten blättern oder man kann durch Eingabe einer Seitenzahl direkt zur entsprechenden Seite springen. Da die Bände meist über umfangreiche Einleitungen mit römischer Paginierung verfügen, unterstützt der Online-Viewer sowohl bei der Anzeige als auch bei der

Eingabe römische Seitenzahlen; es ist also möglich, etwa direkt LXIV einzugeben, um zu dieser Seite zu springen.

Für die Fehlerrückmeldungen von Nutzenden hat die Rechtsquellenstiftung ein Korrekturmanagementsystem zum internen Gebrauch eingeführt, das hilft, die Fehlermeldungen zu verwalten und effizient abzuarbeiten. Wir möchten das Produkt laufend verbessern, weshalb wir auf Rückmeldungen jeglicher Art angewiesen sind.

Zusätzlich zur Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen stellen wir im Online-Viewer unter Varia die fünf Bände des Repertoriums schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe (ungefähr 2570 Seiten) sowie weitere Editionen, die im Auftrag der Rechtsquellenkommission bzw. -stiftung erstellt, aber nicht in der Sammlung publiziert wurden, zur freien Nutzung ins Netz. Darunter befinden sich unter anderem die erwähnten Tschantamaints.²¹

Unten: Screenshot der aktuellen Version des Online-Viewers.

The screenshot shows a web browser window displaying the online viewer for the Swiss Legal Sources Collection. The browser address bar shows the URL: http://ssrq-sds-fds.ch/online/GR_B_I_3/index.html#p_215. The page title is "Münstertal". The main content area is divided into two parts: a table of contents on the left and a detailed view of a document page on the right.

Table of Contents (Left Panel):

- Inhaltsverzeichnis
 - Begleitwort des Präsidenten der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen
 - Vorwort des Bearbeiters
 - Landeskundliche und verfassungsgeschichtliche Einleitung von Prof. Peter Liver
 - Verzeichnis der Handschriften
 - Verzeichnis der Sigel und Abkürzungen
 - Übersichtsplan
- Stückverzeichnis
 - 1 Zivil- und Kriminalstatuten des Münstertals vom Jahre 1427.
 - 2 Kriminal- und Zivilstatuten für das Münstertal vom Jahre 1592.
 - 3 Statuts civils e criminals da la drettüra Val Müstair da Fan 1650.
 - 4 Ledschas criminalas da la drettüra Val Müstair da l'an 1683.
 - 5 Ledschas criminalas, matrimonialas e civilas dal Terzal Sta. Maria e Terzal Daint
 - Ledschas criminalas.
 - Extract dels puoinchs statutaris chi pertuccan eir partim dellas fallas alg caste
 - Ledschas matrimonialas.
 - Ledschas civilas.
 - 6 Ordnung und Satzungen einer ersamen Gemäind zu Münster vom Jahre 1629.
 - 7 Statut da visnaunqua da Sta. Maria da l'an 1778.
 - 8 Letscha della Alp Prasüra da Sta. Maria 1724-1847.
 - 9 Ordinatiun della vischnaunqua dalg Terzal Daint da l'an 1731.
 - 10 Ledschas particularas per ls vaschins da Cierf 1731-1859.
 - 11 Rodel da las auas da Sta. Maria.

Document View (Right Panel):

The document view shows the page number 215 in the top right corner. The title of the document is "Ledschas matrimonialas" (p. 58). The text is in Italian and discusses the conditions for a legitimate marriage in the Münstertal region. The text is as follows:

Vair et legitim matrimonium dess esser cura chi veng contrattà taunter 2 persunas, cioè mascul e femna, dellas qualas ilg mascul dess havair l'etàt d'ons 17 et la femna 15, las qualas persunas, eir in ingün möd dessen esser plü strusch parantads in ilg saung co suvrinadi. Et dyantond qualche matrimonio plü dastrusch co suvrinadi, dessen quellas persunas contrahentas in vigor del articul 25 della ledscha criminala aspramaing gnir chiasiadis et punitis. Et ultra il matrimonio esser vaun et chias et tras üngün jüdisch gnir legitimà, ne tras ministers segnà aint suot ingüna specie, suot pena alg magistrat et ministers chi contrafessen della privatiun da lur uffici et eir fai et saramaint per saimper senza gratia. Et combain ch'ellas persunas contrahentas giessen our della drettüra a s'lar segnar aint, dessni gnir chiasiadis tenor supra et in nosa drettüra zuond brichia gnir tolerats, ne suffrits, mo subito schiaschadas. (p. 59) Mademamaing dessi gnir observà, scha matrimoni gniss contrat intraunter persunas chi non haun l'etàt suprascritta, et quai senza savair et dar pro da hap et mamma siond in vita oder, in mancanza da quels, dels abuats oder prossemes paraints, cioè 2, dessen tenor supra tals matrimoni esser invalids, et melginauvalt tenor supra in tuottas occasiuns gnir circa quel agità.

¹⁴ Il supra articulo ais corrigi sco seque:
Sta. Maria, anno 1768, li 25 februarij sün il di del apostel. Siond ils signuors del saidesch in loco solito redonats tenor velg stilo et üsaunza per far üna nova eleixiun dels officis, haun supra il prim articulo da la ledschia matrimoniala adjunct ed ordinà, però spettond l'approbatiun dals terzals, chia da quinderinavaunt ingiüns padernuors ne avuats non s'dessen intrametter da maridar lur uffaunts ne popils fina taunt chia tals uffaunts non sun rivats nella etàt prefissa nel articulo indigità, suot pena da ün sever chias et annullatione da tals impromissiuns matrimonialas, et quai suot il foro dels signuors da major Oberkeit. – Adam Madlaina, pro tempore notario per comond.

Anno ut supra, li 2 marz, ais il supra articul oder adjuncta portà avaut il public et quel tut sù et approbà¹⁴.

2.

Creschond differentia intraunter 2 persunas, utrum, schia matrimonium traunter ellas sea, schi oder na, schi dess la persuna chi pretenda alg matrimonio esser obligada da provar con 2 oder 3 sufficiantias partiutts senza scüsa, degnias da fede,

¹⁴ nach Ms. Nofli 6.

Während der Retrodigitalisierung hat sich gezeigt, dass für Mittel- und Frühneuhochdeutsch noch keine befriedigenden OCR²²-Resultate erzielt werden können. Der Stiftungsrat hat entschieden, dass alle digitalisierten Texte in derselben Qualität wie die gedruckten Texte vorliegen sollten. Dies hat zur Folge, dass nach Abschluss der ersten Projektphase vorerst nur die Faksimiles der Seiten und keine durchsuchbaren Bände zur Verfügung stehen.

In den kommenden Jahren soll die retrodigitalisierte Sammlung in eine digitalisierte Edition überführt werden. Das bedeutet, dass zusätzlich zu den Faksimiles digitaler Volltext erfasst und nach TEI²³, einem internationaler Standard zur Codierung digitaler Texte und Editionen, ausgezeichnet wird, wozu die nötige Infrastruktur geschaffen und weitere Finanzen akquiriert werden müssen. Durch das Vorliegen von digitalisiertem Text eröffnen sich zahlreiche Möglichkeiten der elektronischen Weiterverarbeitung, die mit Bildern nicht möglich sind. Das Ziel ist es, den Inhalt aller Rechtsquellenbände in derselben Form als digitalisierte Edition im Internet zur Verfügung zu stellen. Am Ende sollen alle Texte als strukturierter, durchsuchbarer Volltext (das heisst in Zukunft ist eine eingeschränkte Suche zum Beispiel innerhalb der verschiedenen Bemerkungen oder eine Abfrage nur in den Quellentexten möglich) und alle Register mit Hyperlinks angeboten werden.

Die Volltexte von zwei Pilotbänden – ein älterer Band (SSRQ BE I/1 und 2) und ein neuerer Band (SSRQ AR/AI 1)²⁴ – wurden dank zusätzlich akquirierten Drittmitteln mit TEI ausgezeichnet. In einem nächsten Schritt werden diese Bände in den Viewer integriert. Ein weiteres Ziel der Auszeichnungsarbeiten ist es, die Richtlinien für die künftige digitale Edition der eSSRQ festzulegen und ein praktisches Handbuch für alle Mitarbeitenden zu erarbeiten. Dies wird in enger Zusammenarbeit mit den laufenden digitalen Projekten geschehen. Nur damit können die hohen Qualitätsstandards der Rechtsquellenstiftung gewahrt werden. Es wird zum Beispiel darum gehen, Vorgaben zu liefern, wie quellennah in einer digitalen Umgebung in Zukunft transkribiert und Literatur erfasst wird, oder wie Personen-, Orts- und Flurnamen indexiert und Sachbegriffe registriert bzw. glossiert werden. Die dazu notwendige Informatik-Infrastruktur muss jedoch noch entwickelt werden.

Sobald die Texte aller SSRQ-Bände in digitalisierter Form verfügbar sind, ist erstmals eine Volltextsuche über unser reiches Quellenmaterial aus allen Teilen der Schweiz und aus verschie-

densten Epochen möglich. Ein solch umfassendes digitales Archiv historischer Texte wäre europa-, wenn nicht weltweit, einzigartig. Dank der TEI-Annotationen könnte bei der Suche ebenfalls zwischen den Quellentexten einerseits und den Kommentaren bzw. Bearbeitertexten andererseits unterschieden werden. Durch die Metadaten kann die Suche selbstverständlich auch auf einen Zeitraum oder einen Band eingeschränkt werden. Darüber hinaus wird die bereits erfolgte manuelle Indexierung (Orts- und Personenregister, Sachregister und Glossar) in die Suchoptionen mit einbezogen. Dadurch eröffnen sich äusserst schnelle und leistungsfähige Recherchemöglichkeiten über den gesamten Bestand der Sammlung, die Forschenden aus Rechts-, Geschichts- und Sprachwissenschaft zugute kommen werden.

Es muss jedoch festgehalten werden, dass eine Volltextsuche kein Ersatz für die Annotationen, insbesondere die Register, darstellt. Ausserdem ist Volltextsuche für die Quellentexte durch die historische und nicht normierte Schreibung deutlich weniger effektiv als für moderne Texte. Beispielsweise finden sich im Band SSRQ ZH NF II/1 (Das Neuamt) die folgenden Varianten des Ortsnamens Niederhasli: Hasela, Hasele, Haslÿ, Nideren Hasla, Niderhasle, Niderhaslen, Niderhasli, Niderhassla, Nidern Hasel, Nidern Hasela, Nidern Hasele, Nidern Hasla, Nidern Hasle, Nidernhasela, Nidrenhasla, Nidrenhasle, Niederhasli, Niederhasle, Nydern Hasla, Nÿnnderhasßlenn, nider Hasland, vnder Hasle. Die Zuordnung aller dieser Varianten zu dem modernen Ort ist automatisch nicht ohne weiteres möglich; ebenso findet eine Volltextsuche nach Niederhasli in den Quellentexten nur einen Bruchteil der tatsächlichen Erwähnungen. Hier besteht deutlich weiterer Forschungsbedarf, um das Potential digitaler Quellentexte für die historische Forschung uneingeschränkt nutzbar zu machen.

Neue Zugangsmöglichkeiten durch die automatische Verknüpfung von historisch wichtigen Informationen in den Quellen, wie etwa Personen- und Ortsnamen, sollen geschaffen werden. Die Register enthalten wertvolle Informationen wie Lebensdaten, Verwandtschaftsbeziehungen, Ortsidentifikationen, Worterklärungen, grammatische Angaben usw. Eine einfache Volltextsuche kann dafür kein Ersatz sein. Erste Experimente mit interaktiven Karten, die einen intuitiven geografischen Zugang zu den Quellen ermöglichen, wurden bereits während der ersten Projektlaufzeit durchgeführt (vgl. Abbildung 4) und demonstrieren das Potential neuer Zugangsformen für die eSSRQ.

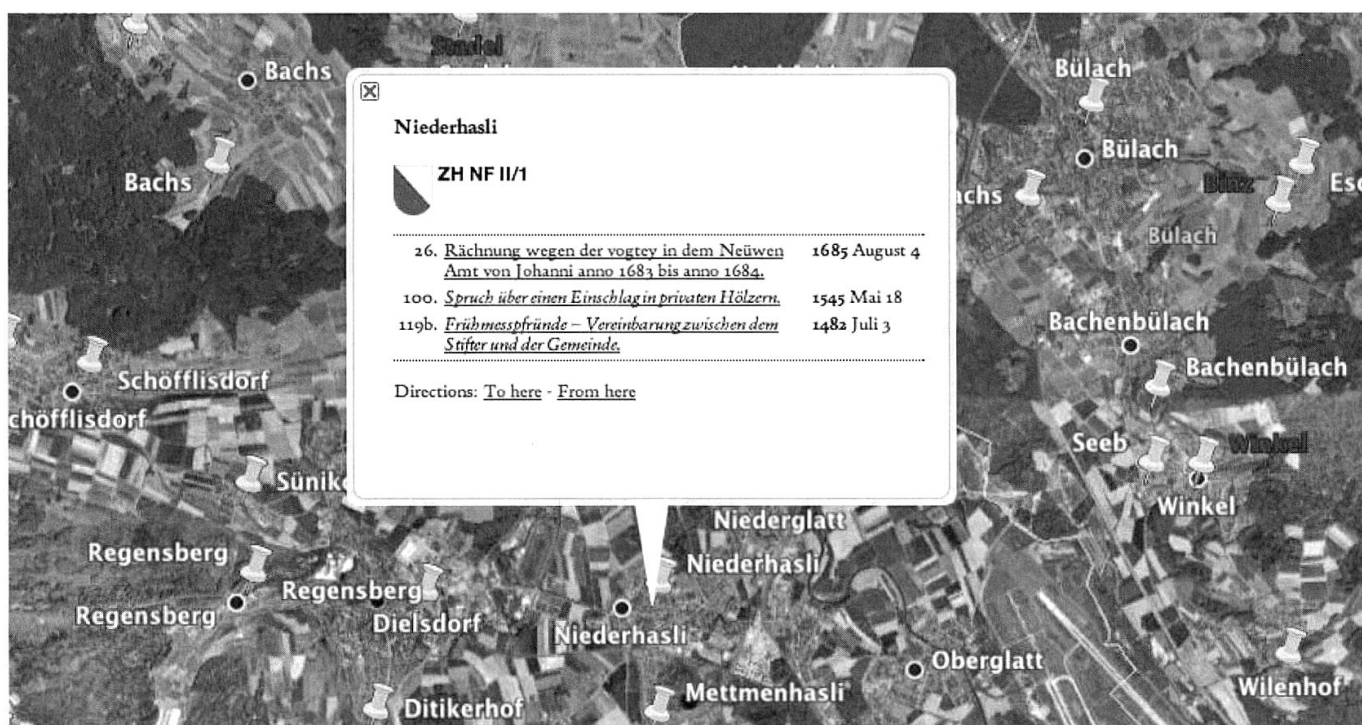
Zusammenfassung

Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ) blickt auf eine über hundertjährige Geschichte zurück, in der Rechtsquellen bis 1798 nach bewährten Richtlinien ediert sowie der Forschung und Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden. Für den Kanton Graubünden werden bis Ende Jahr acht Bände mit Teilbänden in schriftlicher Form und sieben²⁵ digital vorliegen. Daneben wird der elektronische Zugriff auf die rätoromanischen Dorfordnungen unter der Rubrik Varia gewährleistet sein. Von der umfassenden Lex Romana Curiensis bis zu der schlichten Dorfordnung einer Gemeinde am Vorderrhein wird für die weiterführende Forschung jeder Couleur eine breite Palette von Quellen zur Verfügung stehen.

Das monumentale Grundlagenwerk wird in der ganzen Schweiz und in Graubünden am Hinterrhein fortgesetzt. Durch die beschriebenen neuen Techniken wird sich die Editionsarbeit und der Zugriff auf die Quellen verändern, die bewährten Standards der Rechtsquellenedition werden jedoch bleiben.

In den nächsten Jahren wird die Rechtsquellenstiftung die Retrodigitalisierung der Sammlung in enger Zusammenarbeit mit verwandten Institutionen interdisziplinär fortsetzen und parallel dazu die Werkzeuge zur digitalen Edition entwickeln. Weiterhin sind wir auf die Unterstützung von interessierten Geldgebern und auf engagierte Mitarbeitende angewiesen.

Karte mit Markierung von in Rechtsquellen erwähnten Orten. Durch Klick auf einen Ort gelangt man zu den entsprechenden Quellen.



Pascale Sutter ist Leiterin der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins.

Adresse der Autorin: Dr. Pascale Sutter, Schweizerische Rechtsquellen, c/o RWI der Universität Zürich, Treichlerstr. 10, 8032 Zürich

Anmerkungen

- 1** Zur Geschichte der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen vgl. Gschwend, Lukas, Rechtshistorische Grundlagenforschung: die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 58 (2008), Nr. 1, S. 4–19; Gschwend, Lukas, Die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben von der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins: Ein Monumentalwerk rechtshistorischer Grundlagenforschung, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht (2007) I, S. 435–457. – Weiterführende Literatur findet sich auf unserer Website: <http://www.ssrq-sds-fds.ch/>.
- 2** Blickle, Peter, Ordnung schaffen. Alteuropäische Rechtskultur in der Schweiz. Eine monumentale Edition, in: Historische Zeitschrift 268 (1999), S. 121–136.
- 3** Gschwend, 2007, S. 438.
- 4** Stutz Ulrich, Die Rechtsquellen von Höngg, hg. von der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins, Basel 1897.
- 5** Weiterführende Informationen zur Stiftung finden sich auf der Website: <http://www.ssrq-sds-fds.ch/>.
- 6** Zur Definition des Begriffs «Rechtsquellen» vgl. Gschwend, 2007, S. 444–445.
- 7** Eine vollständige Liste aller erschienenen Bände ist publiziert unter: <http://www.ssrq-sds-fds.ch/> → Produkte → Gesamtkatalog.
- 8** Informationen zu den einzelnen laufenden Projekten finden sich unter: <http://www.ssrq-sds-fds.ch/> → Projekte → laufende Projekte.
- 9** Liver, Peter, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, in: ZSG 13 (1933), S. 206–248; Sablonier, Roger, Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien, in: HBG 1, Chur 2000, S. 245–294; eHLS: Artikel Graubünden.
- 10** Die Dorfordnungen sind nicht in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen erschienen.
- 11** Diese Bände wurden von der Rechtsquellenstiftung dennoch retrodigitalisiert und sind unter Varia als Faksimiles online einsehbar.
- 12** Wagner, R. / Salis von, L. Die Rechtsquellen des Cantons Graubünden, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. XXV–XXVIII, Separat-Abdruck, Basel 1887.
- 13** Decurtins, Caspar, Rätoromanische Chrestomathie, Erlangen 1888–1919 (Reprint in 15 Bänden, Chur 1983–1986).
- 14** Bündner Urkundenbuch, hg. vom Staatsarchiv Graubünden, Chur 1997–, vgl. dazu <http://www.gr.ch/de/institutionen/verwaltung/ekud/afk/sag/projekte/bub/Seiten/default.aspx/>.
- 15** Zur Person und ihrer Forschungstätigkeit vgl. BM 2001, S. 4–7.
- 16** Zu den Dorfordnungen aus Breil/Brigels, Medel (Lucmagn), Disentis/Mustér und Schlans vgl. ASR 89 (1976), 90 (1977), 93 (1980) und 96 (1983).
- 17** Bundi, Martin (Red.), Fontaunas da dretg romontschas ord igl anteriur territori grischun dalla Ligia dalla Casa da Dieu e dalla Ligia Grischa, (Romanica Rætica 17), Chur 2007. – Die historische Einleitung zu diesem Band, aus der Feder des Redaktors, Martin Bundi, ist in deutscher Übersetzung in der vorliegenden BM-Nummer, S. 145–197 abgedruckt.
- 18** An dieser Stelle möchte ich Adrian Collenberg ganz herzlich für seine zahlreichen Hinweise zu diesem Aufsatz danken. In diesem Heft fehlt leider ein Beitrag von Adrian Collenberg, der wegen der zeitaufwendigen Abschlussarbeiten an seiner mehrbändigen Rechtsquellenausgabe zur Surselva keine Kapazität hatte, einen Artikel zu schreiben.
- 19** Vgl. dazu die Überblicksdarstellungen von Sahle Patrick, Urkunden-Editionen im Internet. Einführung und Überblick, in: Archiv für Diplomatik 52, 2006, S. 429–448; Vogeler, Georg, Digitale Urkundenbücher. Eine Bestandesaufnahme, in: Archiv für Diplomatik 56, 2010, S. 363–392.
- 20** Der Online-Viewer wird auf Anfrage weiter gegeben.
- 21** D. h. die Dorfordnungen des Engadins, von Bergün und Filisur, gemäss den zwei von der Uniun dals Grischs herausgegebenen Bänden.
- 22** Optische Zeichenerkennung.
- 23** Text Encoding Initiative vgl. <http://www.tei-c.org/>.
- 24** Der Editionstext der Appenzeller Landbücher wird mit den Faksimiles der Originale verknüpft.
- 25** Der mehrteilige Band zur Surselva wird zu gegebener Zeit ebenfalls digital greifbar sein.